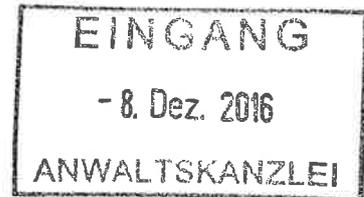


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 B 6381/16

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. d. [REDACTED]
3. g. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. d. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.

zu 1-5: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 894/16 FA72 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6191017-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
- Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - am 5. Dezember 2016 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 14. Oktober 2016 - 2 B 5694/16 - wird im ersten Tenorpunkt geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 26. September 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 AsylG durch den Einzelrichter. Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ist zulässig und begründet.

Das im Schriftsatz vom 14. November 2016 eingereichte ärztliche Attest der Antragstellerin zu 2. vom 3. November 2016 lässt bei einer Interessenabwägung zwischen Aussetzungs- und Vollzugsinteresse die Belange der Antragstellerseite nunmehr als gewichtiger erscheinen. Die Abschiebungsandrohung dürfte rechtswidrig sein.

Es liegen bei summarischer Prüfung der Hauptsache Abschiebungsverbote vor.

Zunächst ist nach der ab dem 6. August 2016 geltenden, und hier zugrunde zu legenden Fassung [geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2016, BGBl. I, 1939] des Asylgesetzes eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Abschiebungsandrohung anstelle der Abschiebungsanordnung vorgesehen. § 34a Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AsylG sieht für Fälle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a neben dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nunmehr in § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG auch den Erlass einer Abschiebungsandrohung ausdrücklich vor. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Integrationsgesetzes: BTags-Drs. 18/8883, Seite 10) gesetzlich klargestellt werden, dass eine Abschiebungsandrohung anstelle einer Abschiebungsanordnung als milderes Mittel möglich ist, um die Ausreisepflicht herbeizuführen. Auf die in der Rechtsprechung rechtlich unterschiedliche Beurteilung,

ob es zulässig ist, wenn statt der an sich vorgesehenen Abschiebungsanordnung eine Abschiebungsandrohung ergeht (die Kammer hielt dies zwar für rechtswidrig, sah darin aber wegen der Besserstellung der Kläger keine Rechtsverletzung), kommt es nicht mehr an.

Daneben sieht § 35 AsylG n.F. für unzulässige Asylanträge im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat) die Abschiebung der Androhung in den Staat vor, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher war.

Soweit § 31 Abs. 3 AsylG n.F. bei (allen) unzulässigen Asylanträgen die Feststellung über Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorsieht, kann die Aufhebung der Abschiebungsandrohung verlangt werden.

Denn der Antragstellerin zu 2. droht in der tschechischen Republik mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die ernsthafte Gefahr existentieller Beeinträchtigungen von Leib und Leben und damit liegt ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Die ärztliche Bescheinigung vom 3. November 2011 diagnostiziert einen lückenlosen und dauerhaften Therapiebedarf bei der Antragstellerin zu 2..

Zunächst liegt bei ihr eine schwere depressive Episode aufgrund eines Traumas vor.

Die fachärztliche Stellungnahme ist in sich schlüssig und ohne Weiteres nachvollziehbar. Sie enthält in ihrer Gesamtheit neben einer Darstellung der Krankheitsvorgeschichte auf der Grundlage der Angaben der Antragstellerin zu 2. eine Schilderung der eigenen Befunderhebung des Arztes, der insoweit zu einer eindeutigen Diagnose gelangt ist. Daneben enthält der Bericht auch aussagekräftige Ausführungen zu der derzeitigen psychiatrischen, medikamentösen und physikalischen Therapie des Klägers und dem geplanten weiteren Behandlungsverlauf. Die Diagnose stützt sich auf das Vorliegen bestimmter Kriterien bzw. Symptome, wie sie von der Antragstellerin zu 2. beschrieben und im Rahmen der Exploration und im Verlauf der Behandlung deutlich beobachtbar gewesen sind. Bei der Darstellung der Krankheitsgeschichte wird deutlich, dass bei der Antragstellerin zu 2. eine derart schwere psychologische Störung vorliegt, dass ihr ohne eine adäquate Behandlungsmöglichkeit die Gefahr droht, dass

sie ernsthafte körperliche Beeinträchtigungen erfahren wird, die bei Fortgang der Erkrankung durchaus auch lebensbedrohlich sein können.

Die lückenlose, schnelle und vor allem adäquate Weiterbehandlung der Antragstellerin zu 2. ist in Tschechien nicht gewährleistet. Der Länderbericht Tschechien des ICF - die einzige Erkenntnisquelle zu dieser Thematik - stellt in Abschnitt 11c fest:

„...Es stellt jedoch ein schwerwiegendes Problem dar, dass Traumatisierung oft nicht als solche erkannt bzw. anerkannt wird. Dies liegt vor allem an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden, die Berichte von Traumatisierten zumeist trivialisieren. Es stehen nicht ausreichend Psychologinnen und Psychologen zur Verfügung, die traumatisierte Asylsuchende therapieren und betreuen können. Stattdessen verschreiben Allgemeinärzte Psychopharmaka, die Traumatisierte heilen sollen...“

Nun könnte argumentiert werden, dass diese Feststellung nur Asylsuchende betrifft und nicht anerkannte Schutzberechtigte wie die Antragsteller. Für sie müssten andere Maßstäbe gelten. Doch dieser Ansicht ist eine Absage zu erteilen. Die aktuellen Berichte zu dem Zustand der psychologischen Behandlungen in Tschechien zeichnen auch für die Allgemeinheit ein verheerendes Bild. Längst anerkannte Methoden seien noch nicht dort durchgedrungen. Die tschechische Regierung versucht bis 2022 das Psychologiewesen grundlegend zu reformieren (vgl.

<https://www.radio.cz/de/rubrik/nachrichten/tschechische-psychiatrie-wird-reformiert-und-erhaelt-mehr-geld> vom 16. Juni 2016, abgerufen am 2. Dezember 2016).

Bei den übrigen Antragstellern liegen die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Denn über § 60 Abs. 5 AufenthG sind die Wertungen der EMRK zu beachten. Eine Abschiebung der anderen Antragsteller würde sie von der Antragstellerin zu 2. trennen und einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK darstellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

Sehhati